

Änderungsliste: Entwässerungssatzung 2013 zu Entwässerungssatzung Neufassung 2026

Die Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) 2026 stellt eine umfassende redaktionelle und strukturelle Überarbeitung der Fassung von 2013 dar. Gegenüber der geltenden Fassung wurden in dem Entwurf so umfangreiche sachliche und formelle Änderungen vorgenommen, dass sich eine Neufassung ergibt. Die Hauptziele der Neufassung sind eine klarere Strukturierung, die Aktualisierung technischer und rechtlicher Verweise sowie die Präzisierung von Verantwortlichkeiten und Definitionen. Änderungen zu den auf Grundlage der aktuellen Satzung bereits praktizierten außenwirksamen Verfahrensweisen, Rechten und Pflichten sind im Wesentlichen nicht vorgesehen.

Detaillierte Änderungen und Verschiebungen:

Präambel (Rechtsgrundlagen) – (redaktionelle Änderungen)

- Die Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert und erweitert. Die Neufassung 2026 nennt nun explizit das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) von 2019, während die alte Fassung nur die ThürKO (Stand 2013) aufführte.

§ 1 Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (neu) vs. § 1 Allgemeines / § 3 (alt) – (strukturelle und redaktionelle Änderungen)

- Verschiebung: Der neue § 1 fasst die Inhalte des alten § 1 (Allgemeines) und des alten § 3 (Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung) zusammen.
- Inhalt: Die Definition der Einrichtung ist präziser. Es wird klargestellt, dass die "Öffentliche Grubenentsorgung" Teil der Abwasserbeseitigungseinrichtung ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen – (redaktionelle und inhaltliche Änderungen)

- Änderung: Der Katalog der Definitionen wurde erweitert und präzisiert.
- Neue Begriffe: Hinzugefügt wurden u. a. "Abwasserbeseitigungskonzept", "Anschlussstücke", "Öffentlicher Raum", "Mischwasserkanäle", "Schmutzwasserkanäle", "Regenwasserkanäle", "Versickerungsanlagen" und "Zentrale Abwasseranlagen".
- Präzisierung:
Die Definition von "Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)" legt die "Schnittstelle" (Grenze der Verantwortung) genauer fest als die alte Fassung (vgl. alt § 2 Abs. 12).
- Entfallen: Der Begriff "Eigenförderanlagen" (alt § 2 Abs. 19) ist entfallen und wird inhaltlich bei den Eigenwasserversorgungsanlagen genannt.
- Der Begriff „Beseitigungsgut“ wird in der Definition „Öffentliche Grubenentsorgung“ eingeführt.

§ 3 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer (neu) vs. § 4 Grundstück / § 1 Abs. 5 (alt) – (strukturelle Änderungen)

- Verschiebung: Der neue § 3 kombiniert die Definition des "Grundstücks" aus dem alten § 4 mit den Regelungen zu "Grundstückseigentümern" (Erbbauberechtigte etc.), die zuvor im alten § 1 Abs. 5 standen. Die Inhalte sind weitgehend identisch.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht (neu) vs. § 5 / § 6 (alt) - (strukturelle und inhaltliche Änderungen)

- Verschiebung: Der neue § 4 fasst das alte Recht (§ 5) und die alten Einschränkungen (§ 6) logisch zusammen.
- Inhalt: Das Recht zur Benutzung der "öffentlichen Grubenentsorgung" für nicht-zentral angeschlossene Grundstücke wird klarer formuliert. Die Regelungen für "Hinterlieger" und die Notwendigkeit der Sicherung von Leitungsrechten werden explizit aufgenommen (vgl. alt § 6 Abs. 2b).

§ 5 Anschluss- und Benutzungspflicht (neu) vs. § 8 / § 9 (alt) - (strukturelle und inhaltliche Änderungen)

- Verschiebung: Der neue § 5 integriert die Pflicht (alt § 8) und die Befreiungsmöglichkeiten (alt § 9).
- Inhalt: Die Frist für den Anschluss (sofern nicht anders gesetzt) beträgt nun sechs Monate ab "Bestandskraft der Aufforderung" statt "Bekanntgabe" (alt § 8 Abs. 5).

§ 6 Verbot des Einleitens, Abwassereinleitungsbestimmungen (neu) vs. § 7 (alt) - (strukturelle und inhaltliche Änderungen)

- Änderung: Dies ist eine der größten inhaltlichen Überarbeitungen.
- Struktur: Die Überwachungsregeln (alt § 7 Abs. 4) wurden in den neuen § 11 verschoben.
- Inhalt: Die Liste der verbotenen Stoffe (Abs. 2) wurde erweitert und modernisiert. Sie enthält nun z.B. explizit: Feuchttücher und Medikamente und pharmazeutische Produkte
- Tabelle 1 (Grenzwerte): Die Tabellen der Grenzwerte (alt § 7 Abs. 3.1 - 3.9) wurden zur "Tabelle 1" zusammengefasst, neu strukturiert und inhaltlich angepasst.

§ 7 Grundstücksanschluss (neu) vs. § 6 / § 11 (alt) - (strukturelle Änderungen)

- Verschiebung: Dies ist eine wesentliche strukturelle Neuerung. Die Neufassung trennt die Verantwortlichkeiten klarer. Der neue § 7 regelt ausschließlich den öffentlichen Teil der Leitung (den "Grundstücksanschluss"), dessen Herstellung und Unterhaltung der Stadt obliegt.
- Inhalt: Die Regeln waren zuvor im alten § 11 (Technische Anschlussbedingungen) und § 6 (Einschränkungen) vermischt. Die Kosten- und Ausführungspflicht für zusätzliche Anschlüsse durch den Eigentümer (inkl. Anforderung "Güteschutzsiegel Kanalbau") wurde aus dem alten § 11 Abs. 2 übernommen.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage (neu) vs. § 11 (alt) - (strukturelle Änderungen)

- Verschiebung: Korrespondierend zu § 7 regelt der neue § 8 nun gebündelt alle Aspekte der privaten Anlage auf dem Grundstück (GEA), für die der Eigentümer verantwortlich ist.
- Inhalt: Dieser Paragraph fasst diverse, zuvor verstreute Regelungen zusammen:
 - Allgemeine Pflichten (aus alt § 11 Abs. 13).
 - Abscheider/Vorbehandlungsanlagen (aus alt § 7 Abs. 2c): mit der expliziten Pflicht zur Führung eines Betriebsbuchs.
 - Leitungen im öffentlichen Raum (Grenzbebauung) (aus alt § 2 Abs. 12).
 - Rückstauschutz (aus alt § 11 Abs. 8-9).

- Messeinrichtungen für Eigenwasserversorgungsanlagen (EVA) (aus alt § 10 Abs. 17).

§ 9 Grundstückskläranlagen / Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (neu) vs. § 12 (alt) – (redaktionelle und inhaltliche Änderungen)

- Änderung: Dies ist ebenfalls eine größere inhaltliche Neuerung. Die Anforderungen richten sich nun nach dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK).
- Inhalt:
 - Ist laut ABK kein Anschluss an eine zentrale Kläranlage vorgesehen, muss eine vollbiologische Kleinkläranlage nach dem "Stand der Technik" errichtet werden.
 - Ist laut ABK ein Anschluss innerhalb von fünf Jahren vorgesehen, kann als Übergangslösung eine einfachere teilbiologische Anlage zugelassen werden. Maßgebend ist das ABK zum Zeitpunkt der Errichtung.
- Entfallen: Die alte Fristsetzung in § 12 Abs. 4 (Anpassung an den Stand der Technik binnen 5 Jahren nach Bekanntmachung des ABK für Einleitungen in Teilortskanäle) ist entfallen.

§ 10 Genehmigung, Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerung (neu) vs. § 10 / § 11 Abs. 11 (alt) – (strukturelle und inhaltliche Änderungen)

- Verschiebung: Der neue § 10 bündelt den gesamten Prozess von der Genehmigung (alt § 10) bis zur Abnahme (zuvor in alt § 11 Abs. 11).
- Inhalt:
 - Die Liste der Antragsunterlagen ist detaillierter. Neu ist die explizite Forderung nach einer "Zustandsdokumentation (kameratechnische Untersuchung) und Sanierungsplanung bei Weiternutzung vorhandener Grundleitungen".
 - Bei der Abnahme kann nun der Dichtigkeitsnachweis auch nach DIN 1986 Teil 30 verlangt werden (alt nannte nur DIN EN 1610).

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerung und Auskunftspflicht (neu) vs. § 13 / § 7 Abs. 4 (alt) – (strukturelle Änderungen)

- Verschiebung: Der neue § 11 übernimmt die Inhalte des alten § 13 und ergänzt sie um die spezifischen Auskunftspflichten für Einleiter (Art, Menge, Beschaffenheit des Abwassers etc.), die zuvor im alten § 7 Abs. 4 standen.

§ 12 bis § 18 (neu) vs. § 14 bis § 20 (alt) – (strukturelle Änderungen)

- Verschiebung: Die restlichen Paragraphen sind primär verschoben und inhaltlich weitgehend identisch, jedoch an die neue Struktur angepasst:
 - § 12 Sondervereinbarungen (alt § 14)
 - § 13 Eigentum an Abwasser (alt § 15): Ergänzt um "Beseitigungsgut".
 - § 14 Haftung (alt § 16)
 - § 15 Ordnungswidrigkeiten (alt § 17): Tatbestände an die neuen Paragraphen angepasst.
 - § 16 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel (alt § 18)
 - § 17 Quellenverweise (alt § 19): Der Verweis auf das DWA-Regelwerk ist entfallen.
 - § 18 Inkrafttreten (alt § 20): Setzt die Satzung von 2013 außer Kraft.